

2019-1268

Postulat Palit Orun, Ernst Manuela, Hiller Yvonne, und Scheier Ruth Jo., alle GLP, vom 5. September 2019 betreffend Reglement bei freier Vergabe von Gemeindeaufträgen; Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 5. September 2019 reichten Palit Orun, Ernst Manuela, Hiller Yvonne, und Scheier Ruth Jo., alle GLP, folgendes Postulat ein:

Antrag

Wir bitten den Gemeinderat ein internes Reglement einzuführen, das die freihändige Vergabe von Gemeindeaufträgen im Nicht-Staatsvertragsbereich, die nicht einer öffentlichen Ausschreibung (freihändige Vergabe und Einladungsverfahren) unterliegen, transparent regelt. Das Reglement soll auch spezifische Angaben für die Vergabe an Firmen von (Ex)-Einwohner- & (Ex)-Gemeinderäten/innen und von deren engen Verwandten beinhalten.

Begründung

Aus der Interpellation Palit Orun und Scheier Ruth Jo., GLP, vom 22. Juni 2017 betreffend "Wie viel Wertschöpfung blieb bei den Wettinger Firmen bei der Vergabe von Gemeindeaufträgen in den Ressorts: Hochbau, Tiefbau & Umwelt und Finanzen & Steuern zwischen 2014 - 2017 hängen?" ist ersichtlich, dass Firmen, die mit ca. 17 (Ex)-Einwohnerräten/innen und (Ex)-Gemeinderäten/innen eng verbandelt sind, und zwar querbeet durch alle grossen Parteien, Aufträge von der Gemeinde Wettingen erhalten haben. Das ist eine hohe Zahl. Um den Ruf einer Vetternwirtschaft zu vermeiden, wäre es sinnvoll, ein internes Reglement bei der Vergabe von Gemeindeaufträgen, die nicht einer öffentlichen Ausschreibung unterliegen (Auftragswert unter den Schwellenwerten), zu erstellen. Auch in diesem Bereich soll Transparenz vorherrschen. Das sind Aufträge im Nicht-Staatsbereich, nämlich bei Lieferungen, Dienstleistungen/Bauten im Baunebengewerbe und Bauten im Bauhauptgewerbe und zwar bei folgenden Verfahren:*

- 1. Freihändige Vergabe: Keine öffentliche Ausschreibung, die Auftraggeberin lädt eine Anbietende direkt ein, ein Angebot einzureichen.*
- 2. Einladungsverfahren: Keine öffentliche Ausschreibung, die Auftraggeberin lädt - in der Regel mindestens drei - Anbietende direkt ein, Angebote einzureichen.*

Im Nicht-Staatsvertragsbereich gelten für die angeführten Verfahrensarten die folgenden Schwellenwerte in den jeweiligen Bereichen:

Schwellenwerte [in CHF]

<i>Verfahrensart</i>	<i>Lieferung</i>	<i>Dienstleistungen/ Bauten Baunebengewerbe</i>	<i>Bauten Bauhauptgewerbe</i>
<i>Freihändige Vergabe</i>	<i>unter 100'000</i>	<i>unter 150'000</i>	<i>unter 300'000</i>
<i>Einladungsverfahren</i>	<i>unter 250'000</i>	<i>unter 250'000</i>	<i>unter 500'000</i>

** siehe auch unter:*

https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/beschaffungswesen/rechtsgrundlagen/vergabeverfahren/vergabeverfahren_1.jsp

I. Erwägungen

Gesetzliche Grundlage für Beschaffungen bildet als Ausführungserlass das Submissionsdekret des Kantons Aargau vom 26. November 1996 (Stand 1. Januar 2006), welches im Rahmen des übergeordneten Rechts (GATT/WTO, Bilaterales Abkommen EU, IVöB, BGBM) gilt. Beschaffungen der Gemeinde Wettingen erfolgen nach diesen Bestimmungen und folgen, unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens, folgenden Grundsätzen:

- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- Wirksamer Wettbewerb
- Beachtung der Ausstandsregeln
- Vertraulichkeit von Informationen
- Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen
- Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende
- Gleichbehandlung von Frau und Mann
- Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel

Der Gemeinderat hat am 8. November 2018 (Nr. 738) der Neugestaltung des Beschaffungsprozesses zugestimmt und die Stabsstelle Informatik mit der Umsetzung beauftragt. Der Auftrag umfasst unter anderem die Erstellung eines internen Leitfadens mit Bestimmungen und Verfahrensgrundsätzen zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die Gemeinde Wettingen. Darin wird, neben vielen weiteren Aspekten, auch der gesetzeskonforme Einbezug ortsansässiger Unternehmen unter Berücksichtigung der vorgängig aufgeführten Grundsätze geregelt. Der Leitfaden ist derzeit in Erarbeitung und wird dem Gemeinderat in diesem Jahr zur Genehmigung vorgelegt.

Aus verschiedenen Gründen verzichtet der Gemeinderat bewusst auf eine gesonderte Regelung von Auftragsvergaben an Firmen von Mitgliedern des Einwohner- respektive Gemeinderats:

1. Artikel 38 Abs. 2q der GO regelt die Auftragsvergabe durch den Gemeinderat. Aufträge für öffentliche Arbeiten und Lieferungen sind gemäss Submissionsdekret zu erteilen.
2. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Geeignete Anbieter dürfen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

3. Die Umsetzung würde die Einführung einer regelmässigen Meldepflicht der Interessenbindungen der Behördenmitglieder voraussetzen. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage. Es wäre eine Anpassung der Gemeindeordnung respektive des Reglements des Einwohnerrats notwendig, ohne dass die Einhaltung der Meldepflicht kontrolliert resp. durchgesetzt werden könnte.
4. Artikel 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) regelt die Ausstandspflicht des Einwohnerrats. Mitglieder des Einwohnerrats oder ihre Lebenspartner, Eltern und Kinder, die ein unmittelbares und persönliches Interesse an einem Verhandlungsgegenstand haben, der direkte oder genau bestimmte Folgen haben könnte, haben das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen.
5. Für die Verhandlungen des Gemeinderats gelten gemäss § 43 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Es kommen somit die Ausstandsregelungen von § 16 VRPG zur Anwendung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben Behördenmitglieder und Sachbearbeiter in den Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder ihnen nahe verbundene Personen an der zu behandelnden Sache ein persönliches Interesse haben (Quelle: Handbuch Gemeinderecht der Gemeindeabteilung, DVI; Stand 1. Januar 2019)

Die Vorstösser fordern eine Regelung, welche für alle aktiven und ehemaligen Einwohner- respektive Gemeinderatsmitglieder sowie deren nahe Verwandten gilt. Seit 1. Januar 2010 betrifft dies 144 (aktive und ehemalige) Behördenmitglieder. Schon bei Annahme von durchschnittlich sechs nahen Verwandten ergibt sich daraus ein Kreis von über 1'000 Personen. Die Erfassung und Aktualisierung der Interessenbindungen durch die Gemeindeverwaltung würde einen immensen, laufend zunehmenden, administrativen Aufwand mit sich bringen.

II. Fazit

Mit dem Leitfaden für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die Gemeinde Wettingen wird ein Anliegen der Vorstösser bereits umgesetzt. Der Leitfaden regelt das Vorgehen bei Beschaffungen für alle Verfahrensarten umfassend. Die Erstellung eines zusätzlichen Reglements für die freihändige Vergabe und das Einladungsverfahren erübrigt sich.

Die Beschaffung nach den Grundsätzen des Submissionsdekrets ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Einführung von Bestimmungen, welche nicht diesen Vorgaben entspricht, ist unzulässig.

Die Ausstandspflicht ist hinreichend und klar geregelt.

Eine Registrationspflicht ist nicht praxistauglich und würde wertvolle Ressourcen binden, ohne dass ein wesentlicher Nutzen für die Gemeinde zu erwarten ist.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Postulat Palit Orun, Ernst Manuela, Hiller Yvonne, und Scheier Ruth Jo., alle GLP, vom 5. September 2019 betreffend Reglement bei freier Vergabe von Gemeindeaufträgen wird abgelehnt.

Wettingen, 23. Januar 2020

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin